



**DR. DENK
STEUERBERATUNGS- UND
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS
GMBH**

Johann Fux-Gasse 26, 8010 Graz
Tel 0316/371-001-0
Fax 0316/371-001-37

Inhaber einer
Bescheinigung gemäß
§ 35 APAG

www.wirtschafts-pruefung.at

Bericht über die
Durchführung einer sonstigen Prüfung
des Rechenschaftsberichtes 2023 gem. § 5 Abs. 2 PartG der

MFG Österreich – Menschen Freiheit Grundrechte

4971 Aurolzmünster
Forchtenau 380



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Prüfungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Rechenschaftsbericht der Partei für das Jahr 2023
Vollständigkeitserklärung
Unabhängigkeitserklärung
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe



An den Bundesparteiobmann
Herrn Joachim Aigner
MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte
Forchtenau 380
4971 Aurolzmünster

Wir haben die Sonstige Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2023 gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (PartG) der

MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte
4971 Aurolzmünster, Forchtenau 380
(im Folgenden auch kurz "Partei" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte, vertreten durch den Bundesparteiobmann Herrn Joachim Aigner, hat uns mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 beauftragt, die Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 2 PartG 2012 durchzuführen.

Wir haben die Prüfung im Zeitraum von Dezember 2024 bis Jänner 2025 unter der Leitung von Herrn Dr. Christoph Denk, Wirtschaftsprüfer, in unseren Kanzleiräumlichkeiten durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung diente die Buchhaltung der Partei. Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die zuständigen Mitarbeiter bereitwillig erteilt. Eine, vom Bundesparteiobmann der Partei unterzeichnete, Vollständigkeitserklärung haben wir in unseren Akt aufgenommen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) (Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Prüfung von Rechenschaftsberichten und Wahlwerbungsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.



Nicht Gegenstand des Auftrags ist die Gebarungsprüfung hinsichtlich Sparsam-, Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Für die Durchführung des Auftrags haben wir die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB WT i.d.g.F.) als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage beigelegt sind.



2. Prüfungsvermerk

Wir haben den als Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht der

**MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte,
4971 Aurolzmünster, Forchtenau 380**

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Mitgliedern des Leitungsorgans oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts sowie die Berichtsbestandteile und Anlagen zum Rechenschaftsbericht beschreiben. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Vermögens- und Ertragssituation der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.



Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Aufgrund der begrenzten Befugnisse als Wirtschaftsprüfer können wir nur Sachverhalte überprüfen, welche in den Systemen der Partei erfasst sind bzw. uns durch Vertreter der Partei bekannt gegeben



wurden. Spendensachverhalte, welche vollständig außerhalb der Erfassung der Partei liegen, wie etwa durch Dritte oder Beteiligungsunternehmen der Partei beauftragte und bezahlte Fremdleistungen zugunsten der Partei, können durch die Partei und in der Folge durch unsere Prüfung nur dann erfasst werden, wenn sie durch Hinweisgeber bekannt geworden und/oder durch Gerichtsurteile hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Partei bestätigt worden sind. Unsere Prüfungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf Systeme und Unterlagen der Partei, nicht aber auf in Systemen Dritter erfasste Informationen und Unterlagen.

Weiters ist anzumerken, dass nur offensichtlich nicht vertretbare Rechtsansichten der Partei im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenschaftsberichts im Prüfungsvermerk entsprechenden Niederschlag finden müssen. Dies gilt insbesondere für noch nicht ausjudizierte Rechtsstreitigkeiten zwischen der Partei und dem Rechnungshof.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung wird analog zu § 275 Abs. 2 UGB mit EUR 2 Mio. begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB), die diesem Auftrag zugrunde liegen und diesem Bericht beigelegt sind, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bericht über die sonstigen Prüfungshandlungen Handlungen setzt oder unterlässt.

Graz, 29.1.2025



Dr. Christoph Denk
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Denk Steuerberatungs- und Wirtschafts-Prüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Nachtrag zur Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 21. Juli 2025 (GZ 2025-0.082.975) die MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte, Aurolzmünster, zur Stellungnahme zum Rechnungsbericht 2023 aufgefordert und die Einholung einer Stellungnahme durch den Wirtschaftsprüfer zu jedem der oben beschriebenen Mängel verlangt.

Die Stellungnahme vom 26. September 2025 mit der beigefügten Fassung des Rechenschaftsberichts 2023 der MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte, Aurolzmünster, geht auf die Fragestellungen des Rechnungshofes ein und enthält die aktualisierte Fassung des Rechenschaftsberichts (datiert mit 26. September 2025) und die gleichfalls geänderten Angaben.

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die oben angeführte Stellungnahme gemäß Aufforderung des Rechnungshofes vom 21. Juli 2025 sowie die entsprechend aktualisierte Fassung des Rechenschaftsberichts 2023 der MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte, Aurolzmünster, nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 entspreche. Die gegebenen Erläuterungen sind demnach nachvollziehbar und die angeführten Änderungen wurden in der aktualisierten Fassung des Rechenschaftsberichts 2023 richtig eingearbeitet.

Graz, 26.9.2025



Dr. Christoph Denk
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Denk Steuerberatungs- und Wirtschafts-Prüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Zweiter Nachtrag zur Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023**

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 24. März 2026 (GZ 2025-0.776.429) die MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte, Lohnsburg am Kobernaußerwald, zur ergänzenden Stellungnahme zum Rechnungsbericht 2023 aufgefordert und die Einholung einer Stellungnahme durch den Wirtschaftsprüfer zu jedem der oben beschriebenen Mängel verlangt.

Die Stellungnahme vom 10. April 2026 mit der beigefügten Fassung des Rechenschaftsberichts 2023 der MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte, Lohnsburg am Kobernaußerwald, geht auf die Fragestellungen des Rechnungshofes ein und enthält die aktualisierte Fassung des Rechenschaftsberichts (datiert mit 10. April 2026) und die gleichfalls geänderten Angaben.

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die oben angeführte Stellungnahme gemäß Aufforderung des Rechnungshofes vom 24. März 2026 sowie die entsprechend aktualisierte Fassung des Rechenschaftsberichts 2023 der MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte, Lohnsburg am Kobernaußerwald, nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 entspreche. Die gegebenen Erläuterungen sind demnach nachvollziehbar und die angeführten Änderungen wurden in der aktualisierten Fassung des Rechenschaftsberichts 2023 richtig eingearbeitet.

Graz, 10.4.2026



Dr. Christoph Denk
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Denk Steuerberatungs- und Wirtschafts-Prüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Beilagenverzeichnis



Rechenschaftsbericht der Partei für das Jahr 2023

MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte

Korrigierter Rechenschaftsbericht 2023

gem. PartG 2012 bestehend aus folgenden Teilen:

1. Teil 1: Bundesorganisation
2. Teil 2: Landesorganisationen mit Bezirks- und Gemeindegruppen, Landeshauptstädten, Statutarstädten und nicht-territorialen Gliederungen
3. Teil 3: Anlagen
 - Nachweis Wahlwerbungskosten
 - Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung
 - Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 5.000,- (§ 5 Abs 4a Z 1. PartG)
 - Kredit- und Darlehensverträge mit einem Gesamtbetrag über € 50.000,- (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 5 Abs. 5b PartG)
 - Immobilienvermögen (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a PartG)
 - Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees (§ 5 Abs 4a Z 2.)
 - Erträge aus Geldspenden (§ 5 Abs 4a Z 3. PartG)
 - Erträge aus Spenden in Form lebender Subventionen (§ 5 Abs 4a Z 3. PartG)
 - Erträge aus Spenden in Form von Sachleistungen (§ 5 Abs 4a Z 3. PartG)
 - Erträge aus Sponsoring deren Gesamtbetrag den Betrag von € 7.500,- übersteigt (§ 7 Abs 1 PartG)
 - Erträge aus Inseraten deren Betrag € 2.500,- pro Inserat übersteigt (§ 7 Abs 2 PartG)
 - Liste der territorialen Gliederungen (§ 5 Abs 1 PartG)
 - Liste der nicht-territorialen Gliederungen (§ 5 Abs 1 PartG)
 - Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG)
 - Liste der nahestehenden Organisationen (§ 5 Abs 6a PartG)

Lohnsburg am Kobernaußerwald, am 10. April 2026



Manuel Krautgartner
Bundesfinanzreferent



Robert Glaubauf
Bundesparteioobmann

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG
MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte
Vermögen gem. § 5 Abs. 3 PartG. 2012 , Kalenderjahr 2023

Teil 1, Bundesorganisation

		Betrag
1	Aktivseite	
a	Anlagevermögen, gegliedert nach	
i	Grundstücken	€ 0,00
	Grundstücksgleichen Rechten und Bauten, einschließlich	
ii	Bauten auf fremdem Grund	€ 0,00
iii	Geschäftsausstattung	€ 0,00
iv	Anteile an Unternehmen	€ 0,00
v	Sonstigen Finanzanlagen	€ 0,00
b	Umlaufvermögen, gegliedert nach	€ 0,00
i	Forderungen an Gliederungen der Partei	€ 0,00
ii	Kassenbestand	€ 0,00
iii	Bankguthaben und Schecks	€ 27 533,60
iv	Forderungen aus der Parteienförderung	€ 0,00
v	Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen	€ 0,00
c	Gesamtsumme Aktivseite	€ 27 533,60
2	Passivseite	
a	Rückstellungen, gegliedert nach	
i	Pensionsrückstellungen	€ 0,00
ii	Rückstellungen für Abfertigungen	€ 0,00
iii	Sonstige Rückstellungen	€ 0,00
b	Verbindlichkeiten, gegliedert nach	€ 0,00
i	Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	€ 0,00
ii	Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen	€ 0,00
iii	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 0,00
iv	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	€ 0,00
v	Sonstigen Verbindlichkeiten	€ 0,00
c	Gesamtsumme Passivseite	€ 0,00
3	Reinvermögen (Saldo Z 1 lit c. und Z 2 lit c.)	€ 27 533,60

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	100 936,58 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	3 437,47 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	137,43 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende Erträge	3 884,02 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	1 200,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	16 316,44 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	4 894,55 €
	Gesamtsumme Erträge	130 806,49 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	30 419,13 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	55 784,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	598,81 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	41 327,82 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	9 085,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	3 585,78 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	24 839,85 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	301,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	129 193,10 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	6 918,80 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	302 053,29 €

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023
--

Teil 2, Salzburg - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	87 944,30 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	87 944,30 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	813,93 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	7 892,23 €
4	Direktwerbung	9 246,22 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	17 123,50 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	39 220,60 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	5 766,97 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	3 320,92 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	4 559,93 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	87 944,30 €

Teil 2, Salzburg - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	0,00 €

Teil 2, Salzburg - Bezirksgruppen

Es existieren keine Bezirksgruppen
Leermeldung

Teil 2, Salzburg - Gemeindegruppen

Es existieren keine Gemeindegruppen
Leermeldung

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG

MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte

Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023

Teil 2, Tirol - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	5 621,75 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	5 621,75 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	668,95 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	302,14 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	1 162,98 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1 989,18 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	1 498,50 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	5 621,75 €

Teil 2, Tirol - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
Gesamtsumme Erträge		0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen		0,00 €

Teil 2, Tirol - Bezirksgruppen

es existieren keine Bezirksgruppen
Leermeldung

Teil 2, Tirol - Gemeindegruppen (siehe S. 35 territoriale Gliederungen)

Gesamtsumme Einnahme:	0,00 €
-----------------------	--------

Gesamtsumme Ausgaben:	0,00 €
-----------------------	--------

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023
--

Teil 2, Steiermark - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	3 409,27 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	3 409,27 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	100,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	3 309,27 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	3 409,27 €

Teil 2, Steiermark - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
Gesamtsumme Erträge		0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen		0,00 €

Teil 2, Steiermark - Bezirksgruppen

Es existieren keine Bezirksgruppen
Leermeldung

Teil 2, Steiermark - Gemeindegruppen

Es existieren keine Gemeindegruppen
Leermeldung

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023
--

Teil 2, Burgenland - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	1 198,68 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	1 198,68 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	33,60 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	1 165,08 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	1 198,68 €

Teil 2, Burgenland - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	0,00 €

Teil 2, Burgenland - Statutarstadt

Rust: Leermeldung

Teil 2, Burgenland - Bezirksgruppen

Es existieren keine Bezirksgruppen

Leermeldung

Teil 2, Burgenland - Gemeindegruppen (siehe S. 34 territoriale Gliederungen)

Gesamtsumme Einnahme:	0,00 €
-----------------------	--------

Gesamtsumme Ausgaben:	0,00 €
-----------------------	--------

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023
--

Teil 2, Niederösterreich - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	21 086,74 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	21 086,74 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	857,30 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	1 250,80 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	15 652,67 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	3 313,85 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	12,12 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	21 086,74 €

Teil 2, Niederösterreich - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
Gesamtsumme Erträge		0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen		0,00 €

Teil 2, Niederösterreich - Statutarstädte

Krems: Leermeldung

Wiener Neustadt: Leermeldung

Waidhofen an der Ybbs: Leermeldung

Teil 2, Niederösterreich - Bezirksgruppen

Es existieren keine Bezirksgruppen

Leermeldung

Teil 2, Niederösterreich - Gemeindegruppen

Es existieren keine Gemeindegruppen

Leermeldung

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023
--

Teil 2, Kärnten - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	750,82 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	750,82 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	465,60 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	218,62 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	66,60 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	750,82 €

Teil 2, Kärnten - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
Gesamtsumme Erträge		0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen		0,00 €

Teil 2, Kärnten - Statutarstädte

Villach: Leermeldung

Teil 2, Kärnten - Bezirksgruppen

Es existieren keine Bezirksgruppen

Leermeldung

Teil 2, Kärnten - Gemeindegruppen

Es existieren keine Gemeindegruppen

Leermeldung

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023
--

Teil 2, Vorarlberg - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	3 988,98 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	3 988,98 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	1 312,41 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1 258,29 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	1 418,28 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	3 988,98 €

Teil 2, Vorarlberg - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
Gesamtsumme Erträge		0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen		0,00 €

Teil 2, Vorarlberg - Bezirksgruppen

Es existieren keine Bezirksgruppen
Leermeldung

Teil 2, Vorarlberg - Gemeindegruppen

Es existieren keine Gemeindegruppen
Leermeldung

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023
--

Teil 2, Wien - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	5 192,56 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	5 192,56 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	5 192,56 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	5 192,56 €

Teil 2, Wien - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	0,00 €

Teil 2, Wien - Bezirksgruppen

Es existieren keine Bezirksgruppen
Leermeldung

Teil 2, Wien - Gemeindegruppen

Es existieren keine Gemeindegruppen
Leermeldung

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG
MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte
Erträge und Aufwendungen, Kalenderjahr 2023

Teil 2, Oberösterreich - Landesorganisation

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	1 212 310,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende Erträge	11 678,14 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	9 702,73 €
	Gesamtsumme Erträge	1 233 690,87 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	165 359,62 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	37 130,43 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	50 413,05 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	257 777,37 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	150 188,95 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	27 065,41 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	19 913,48 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	34 270,57 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	87 125,48 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	9 669,82 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	13 978,39 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	6 332,99 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	859 225,56 €

Teil 2, Oberösterreich - Landeshauptstadt

Leermeldung

Nr.	Ertragsart	Betrag
1	Fördermittel	0,00 €
2	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
3	Erträge aus der Parteiorganisation	0,00 €
4	Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees	0,00 €
5	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00 €
6	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
7	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00 €
8	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00 €
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilichkeit ergebende	0,00 €
10	Geldspenden (§ 2 Z 5)	0,00 €
11	Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)	0,00 €
12	Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)	0,00 €
13	Sponsoring (§ 2 Z 6)	0,00 €
14	Inserate (§ 2 Z 7)	0,00 €
15	Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen (§ 2 Z 5b lit. h)	0,00 €
16	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00 €
	Gesamtsumme Erträge	0,00 €

Nr	Aufwandsart	Betrag
1	Personalaufwand	0,00 €
2	Büroaufwand für den laufenden Betrieb inklusive Abschreibungen	0,00 €
3	Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
4	Direktwerbung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00 €
6	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
7	Aufwendungen für Veranstaltungen	0,00 €
8	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00 €
9	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00 €
10	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
11	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00 €
12	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00 €
13	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00 €
14	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00 €
15	Aufwendungen für nahestehende Organisationen	0,00 €
16	Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation	0,00 €
17	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
18	Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	0,00 €
		0,00 €
	Gesamtsumme Aufwendungen	0,00 €

Teil 2, Oberösterreich - Statutarstadt

		Ertrag	Aufwand
	Steyr	14 610,00 €	140,70 €
	Wels - Leermeldung	0,00 €	0,00 €

Teil 2, Oberösterreich - Bezirksgruppen

	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand
	Braunau	0,00 €	3 363,55 €
	Gmunden	0,00 €	656,59 €
	Linz Stadt	0,00 €	6 774,76 €
	Ried	0,00 €	1 713,09 €
	Rohrbach	0,00 €	201,40 €
	Schärding	0,00 €	4 124,18 €
	Urfahr-Umgebung	0,00 €	6 607,71 €
	Vöcklabruck	0,00 €	1 207,44 €
	Steyr Land	0,00 €	6 066,27 €
	Summe	0,00 €	30 714,99 €

Teil 2, Oberösterreich - Gemeindegruppen

Gesamtsumme Einnahmen:	0,00 €
------------------------	--------

Gesamtsumme Ausgaben:	7 968,26 €
-----------------------	------------

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG

MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte

Wahlwerbungskosten, Kalenderjahr 2023

Teil 3: Wahlwerbungskosten - Niederösterreich
(gem. § 4 Abs. 1 PartG)

Pos.	Ausgabenart	Einzelbetrag
1	Außenwerbung, insbesondere Plakate	1 050,40 €
2	Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
3	Folder	200,40 €
4	Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	5 968,44 €
6	Kinospots	0,00 €
7	Druckkosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
8	Kosten des Internet-Wahlkampfes	6 794,39 €
9	Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich Personalaufwand	3 939,84 €
10	Ausgaben der Partei für Orte der Wahlwerbung	0,00 €
11	Ausgaben der Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur unmittelbaren Unterstützung	0,00 €
12	Inserate in Wahlzeitungen	0,00 €
13	Wahlveranstaltungen	2 075,95 €
14	Druckkostenzuschüsse für Wahlvereinszeitschriften	106,94 €
15	Gebühren für notariell beglaubigte Unterschriften	0,00 €
	Summe:	20 136,36 €

Teil 3: Wahlwerbungskosten - Salzburg
(gem. § 4 Abs. 1 PartG)

Pos.	Ausgabenart	Einzelbetrag
1	Außenwerbung, insbesondere Plakate	8 664,73 €
2	Postwurfsendungen und Direktwerbung	3 879,53 €
3	Folder	1 609,99 €
4	Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
5	Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	17 125,52 €
6	Kinospots	0,00 €
7	Druckkosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
8	Kosten des Internet-Werbeauftritts	18 215,56 €
9	Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich Personalaufwand	5 394,56 €
10	Ausgaben der Partei für Orte der Wahlwerbung	0,00 €
11	Ausgaben der Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur unmittelbaren Unterstützung	0,00 €
12	Inserate in Wahlzeitungen	0,00 €
13	Wahlveranstaltungen	5 444,17 €
14	Druckkostenzuschüsse für Wahlvereinszeitschriften	0,00 €
15	Gebühren für notariell beglaubigte Unterschriften	2 521,72 €
	Summe Wahlwerbungskosten	62 855,78 €

Teil 3: Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung

Die MFG - Österreich Menschen - Freiheit - Österreich bestätigt, dass die für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellten Fördermittel des Landes Oberösterreich ausschließlich für gesetzlich vorgesehene Zwecke verwendet wurde. Es wurden keine Fördermittel vom Bund bezogen.

Lohnsburg am Kobernaußerwald, am 10. April 2026



Manuel Krautgartner
Bundesfinanzreferent



Bundesparteiobermann

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG

MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte

Anlagen, Kalenderjahr 2023

Teil 3: Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 5 000,-
(§ 5 Abs. 4a Z 1. PartG)

Es wurden im Kalenderjahr 2023 weder von der Partei, ihren Gliederungen oder von nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees Mitgliedsbeiträge von mehr als € 5 000,00 pro Mitglied eingenommen.

Teil 3: Kredit- und Darlehensverträge mit einem Gesamtbetrag über € 50 000,-
(§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 5 Abs. 5b PartG)

Im Kalenderjahr 2023 bestanden weder bei der Bundes- noch bei den Landesorganisationen Kredite und Darlehen mit einem Gesamtbetrag von mehr als € 50 000,00.

Teil 3: Immobilienvermögen
(§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a PartG)

Im Kalenderjahr 2023 verfügte weder die Bundespartei noch eine der Landesparteien über eine Immobilie.

Teil 3: Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees
(§ 5 Abs. 4a Z 2. PartG)

Im Kalenderjahr 2023 wurden keine Erträge aus nahestehenden Organisationen oder Personenkomitees erzielt.

Teil 3: Erträge aus Geldspenden
(§ 5 Abs. 4a Z 3. PartG)

Begünstigte Gliederung: MFG - Österreich Bundespartei	Betrag
Leonhard Hölzl, 5026 Salzburg	500,00
Ing. Mag. Heinrich Pflaum, 4072 Alkoven	250,00
Mag. Ernestine Kowatsch, 9065 Ebenthal in Kärnten	250,00
Dr. Alfred Jelinek, 8990 Bad Aussee	200,00

Teil 3: Erträge aus Spenden in Form lebender Subventionen
(§ 5 Abs. 4a Z3. PartG)

Im Kalenderjahr 2023 wurden keine Erträge in Form von lebenden Subventionen erzielt.

Teil 3: Erträge aus Spenden in Form von Sachleistungen
(§ 5 Abs. 4a Z3. PartG)

Im Kalenderjahr 2023 wurden keine Erträge in Form von Sachleistungen.

Teil 3: Erträge aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag den Betrag von € 7 500,- übersteigt
(§ 7 Abs. 1 PartG)

Im Kalenderjahr 2023 gab es keine Sponsoring, deren Gesamtbetrag den Betrag von € 7 500,00 überstiegen.

Teil 3: Erträge aus Inseraten, deren Betrag € 2 500,- pro Inserat übersteigt

Im Kalenderjahr 2023 gab es keine Erträge aus Inseraten mit einem Betrag von € 2 500,00 pro Inserat.

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte Anlagen, Kalenderjahr 2023

Teil 3: Liste der territorialen Gliederungen (§ 5 Abs. 1 PartG)

Burgenland

Landesorganisation	MFG – Burgenland
Gemeindegruppen	Bad Sauerbrunn

Kärnten

Landesorganisation	MFG – Kärnten
---------------------------	---------------

Niederösterreich

Landesorganisation	MFG – Niederösterreich
---------------------------	------------------------

Oberösterreich

Landesorganisation	MFG – Oberösterreich	
Bezirksgruppen	Braunau Gmunden Linz Stadt Ried Rohrbach Schärding Urfahr-Umgebung Vöcklabruck	
Gemeindegruppen	Altheim Franking Kirchberg bei Mattighofen Prambachkirchen Bad Goisern Bad Ischl Pinsdorf Kremsmünster Wartberg Asten Leonding Aurolzmünster Eberschwang Geinberg Gurten	Ried im Innkreis Utzenaich Waldzell Lembach im Mühlkreis St. Martin i. M. Schärding Linz Steyr Maria Neustift Vöcklabruck Marchtrenk

Tirol

Landesorganisation	MFG - Tirol	
Gemeindegruppen	Breitenbach	Weer
	Kundl	Hall
	Kirchbichl	Telfs
	Mariastein	Kirchberg
	Angerberg	Kössen
	Schwaz	Lienz

Vorarlberg

Landesorganisation	MFG – Vorarlberg
---------------------------	------------------

Wien

Landesorganisation	MFG – Wien
---------------------------	------------

Steiermark

Landesorganisation	MFG – Steiermark
---------------------------	------------------

Salzburg

Landesorganisation	MFG – Salzburg
---------------------------	----------------

Rechenschaftsbericht gem. § 5 PartG

MFG Österreich - Menschen - Freiheit - Grundrechte

Anlagen, Kalenderjahr 2023

Teil 3: Liste der nicht-territorialen Gliederungen (§ 5 Abs. 1 PartG)

Gemäß den Statuten der Bundespartei gibt es im Jahr 2023 keine nicht-territorialen Gliederungen

Teil 3: Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6a PartG)

Im Kalenderjahr 2023 hielt weder die Partei oder eine ihrer territorialen Gliederungen Anteile an Unternehmen.

Teil 3: Liste der nahestehenden Organisationen (§ 5 Abs. 6a PartG)

Im Kalenderjahr 2023 gab es keine nahestehenden Organisationen.



Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

An

Dr. Denk
Steuerberatungs- und
Wirtschafts-Prüfungs GmbH
Johann Fux-Gasse 26
8010 Graz

MFG Österreich - Menschen Freiheit
Grundrechte
Forchtenau 380
4971 Auroldmünster

Firmenstempel des Auftraggebers

Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Parteiengesetz 2012 (PartG) für das Kalenderjahr 2023

Ihnen als beauftragte(m) Prüfer des Rechenschaftsberichts erklären wir als vertretungsbefugtes Organ der Partei Folgendes:¹

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 8 Abs. 2 PartG verlangt haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen haben wir Ihnen die nachfolgend angeführten Personen benannt:

LAbg. Dagmar Häusler, BSc

Diese Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Einbezogene Organisationen

Für folgende politische Parteien, die als territoriale Gliederungen von unserem Rechenschaftsbericht erfasst sind, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt:

¹ Nicht einschlägige Absätze bitte streichen.

aj
1

C. Aufzeichnungen und Schriften, Rechnungswesen

1. Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die vollständige und lückenlose Aufzeichnung und Auskünfte über die Einnahmen und Ausgaben und die Kassen- und Vermögensbestände aller Parteiorganisationen und ihrer territorialen Gliederungen, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien sind, zur Verfügung gestellt worden sind. Insbesondere haben wir Ihnen lückenlos die Namen jener Banken, mit denen die Partei während des Rechenschaftsjahres eine Bankverbindung hatte, sowie sämtliche während des Rechenschaftsjahres bestehenden Bankkonten der Partei offengelegt. Wir bestätigen weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf die Partei lauten, die jedoch der Partei zuzuordnen sind.
2. Alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen wir als Organmitglieder der Partei Kenntnis hatten, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen haben wir Ihnen zur Verfügung gestellt.
3. Wir haben Ihnen alle Protokolle über Versammlungen bzw. über Sitzungen von Organen der Bundesorganisation bzw. der territorialen Gliederungen zur Verfügung gestellt, die die Rechenschaftspflicht gemäß §§ 5 ff. PartG zum Inhalt hatten.
4. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen zur Wahrung der Rechenschaftspflicht nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt werden. Dadurch ist weiters gewährleistet, dass die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben laufend erfolgen und durch die Organe überwacht werden.

D. Rechenschaftsbericht

1. Der Rechenschaftsbericht teilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen ausgewiesen werden. Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) angeschlossen, welche im zweiten Teil des Berichts berücksichtigt werden.
2. Der Berichtsteil über die einzubeziehenden Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben.
3. Der Nachweis bezüglich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ist im Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt dargelegt. Folgende weitergehende landesgesetzliche Pflichten, welche Auswirkungen auf den Rechenschaftsbericht haben, wurden berücksichtigt:

4. Der Rechenschaftsbericht erfüllt die Anforderungen zum Ausweis der Einnahmenarten gemäß § 5 Abs. 4 PartG sowie zum Ausweis der Ausgabenarten gemäß § 5 Abs. 5 PartG.
5. Die dem Rechenschaftsbericht beigelegte Liste der Unternehmen, an denen die Partei und bzw. oder eine ihr nahestehende Organisation und bzw. oder eine Gliederung der

aj

Partei, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zumindest 5 % direkte oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält, ist vollständig und richtig.

6. Wir bestätigen, dass wir gemäß § 5 Abs. 7 PartG den vollständigen Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Rechenschaftsjahres samt Spenden-, Sponsoring- und Inseraten- listen, Liste der Beteiligungsunternehmen und Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) innerhalb der vorgegebenen Frist dem Rechnungshof übermittelt haben.
7. Wir bestätigen Ihnen, dass sämtliche Aufwendungen von der Partei selbst getragen wurden und die Partei keine Lebendsubventionen sowie Sachspenden von anderen Organisationen erhalten hat, welche nicht in die Liste gemäß § 5 Abs. 7 PartG aufgenommen wurden.
8. Wir bestätigen Ihnen, dass wir als politische Partei und auch alle Gliederungen unserer Partei, Abgeordnete, Wahlwerber, die auf einem von uns eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, sowie alle uns nahestehenden Organisationen die Bestimmungen von § 6 PartG zu Spendenannahmen im Rechenschaftsjahr eingehalten haben. Insbesondere wurden sämtliche diesbezüglichen Berichtspflichten (Ausweis in der Anlage zum Rechenschaftsbericht, Meldung Rechnungshof) und Spendenannahmeverbote vollständig eingehalten. Folgende unzulässige Spenden wurden gemäß § 6 Abs. 7 PartG an den Rechnungshof weitergeleitet:

9. Wir bestätigen Ihnen, dass wir als politische Partei und auch alle Gliederungen unserer Partei, Abgeordnete, Wahlwerber, die auf einem von uns eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, sowie alle uns nahestehenden Organisationen die Bestimmungen von § 7 PartG zu Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten im Rechenschaftsjahr eingehalten haben. Insbesondere wurden sämtliche diesbezüglichen Berichtspflichten (Ausweis in der Anlage zum Rechenschaftsbericht) vollständig eingehalten.
10. Über ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsjahr haben wir Sie gesondert informiert und Ihnen die hierzu erforderlichen Detailunterlagen übergeben.
11. Sofern eine Prüfung durch den Rechnungshof erfolgte, haben wir Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung mitgeteilt. Wir haben Sie weiters über abgeschlossene und / oder anhängige Verfahren vor dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat informiert.
12. Die Partei ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer der berichteten Kassen- und Vermögensbestände.
13. Verpflichtungen der Partei und bzw. oder einer ihrer territorialen Gliederungen, die nicht im Rechenschaftsbericht enthalten sind, sind in Abschnitt G. angeführt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen keine derartigen Verpflichtungen zum Ende des Rechenschaftsjahres vor.
14. Wir bestätigen, dass wir Ihnen die finale Fassung des Rechenschaftsberichts im Sinn des PartG zur Verfügung gestellt haben.

aj

E. Internes Kontrollsystem

1. Wir sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen Internen Kontrollsystems. Störungen oder wesentliche Mängel des Internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

Unter dem Internen Kontrollsystem verstehen wir den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit (hiezuhört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für die Partei maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele der Partei durch den Eintritt von Risiken beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems haben wir auch entsprechende organisatorische Maßnahmen eingeführt
 - zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und
 - zur Sicherstellung, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Organisationen und Personen in den Büchern als solche festgehalten und entsprechend offengelegt werden.
3. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Rechenschaftsbericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Verstößen enthalten könnte, haben wir Ihnen mitgeteilt.
4. Wir haben Sie über alle uns bekannten oder von uns vermuteten Verstöße, die die Partei bzw. die territorialen Gliederungen betreffen, informiert, insbesondere solche, in welche
 - ein Organmitglied,
 - Mitarbeiter, denen eine bedeutende Rolle im Rahmen der laufenden Überwachung der Partei („interne Kontrolle“) zukommt, oder
 - andere Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf die Rechenschaftspflicht haben können,

involviert waren.

F. Vollständigkeit der Informationen

Wir bestätigen Ihnen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und Ihnen Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege, insbesondere auch in die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände, gewährt wurde.

Wir bestätigen, dass Ihnen alle nahestehenden Organisationen genannt sowie die zugehörigen Satzungen zur Verfügung gestellt wurden.

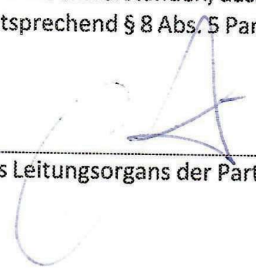
Wir bestätigen, dass wir Ihnen alle Beteiligungsunternehmen genannt haben.



G. Zusätze und Bemerkungen

H. Entbindung von der Verschwiegenheit gegenüber dem Rechnungshof

Wir erklären uns damit einverstanden, dass Sie über die Ergebnisse Ihrer Prüfung an den Rechnungshof berichten bzw. entsprechend § 8 Abs. 5 PartG den Rechenschaftsbericht über- mitteln.



Unterschriften des Leitungsorgans der Partei mit Angabe des Datums der Unterfertigung



Unabhängigkeitserklärung



**DR. DENK
STEUERBERATUNGS- UND
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS
GMBH**

An
MFG Österreich -
Menschen Freiheit Grundrechte
Forchtenau 380
4971 Aurolzmünster

Johann Fux-Gasse 26, 8010 Graz
Tel 0316/371-001-0
Fax 0316/371-001-37
office@wirtschafts-pruefung.at

FN 390634m
LG f. ZRS Graz
ATU 67734534
WT-Code 805869

Inhaber einer
Bescheinigung gemäß
§ 35 APAG

www.wirtschafts-pruefung.at

Graz, am 18. Dezember 2024
De/Pos

Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2023 gem. § 5 Abs.2 PartG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären hiermit, dass im Hinblick auf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Parteienförderung 2023 sowie des Rechenschaftsberichtes gem. § 5 Abs. 2 PartG für den Zeitraum 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 des „MFG Österreich - Menschen Freiheit Grundrechte“ keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Insbesondere wird festgehalten, dass keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe gem. §§ 271, 271a und 271b UGB bzw. im Sinne des § 7 AVG sowie im Sinne des § 9 Parteiengesetz 2012 vorliegen.

Unsere Unbefangenheit im Hinblick auf die o.a. Prüfung 2023 ist sowohl zum Zeitpunkt der Überprüfung als auch während des geprüften Zeitraums von 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 gegeben.

Wir ersuchen höflichst um Kenntnissnahme durch Unterfertigung und Retournierung der beiliegenden Zweitschrift und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

WP/StB Dr. Christoph Denk



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB WT i.d.g.F.)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Einkünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbarter Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.